

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7495. Sitzung am 29. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

Siebenter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2015/518)

Vierter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2169 (2014) (S/2015/530)“.

**Resolution 2233 (2015)
vom 29 Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009, 1936 (2010) vom 5. August 2010, 2001 (2011) vom 28. Juli 2011, 2061 (2012) vom 25. Juli 2012, 2110 (2013) vom 24. Juli 2013 und 2169 (2014) vom 30. Juli 2014, sowie die Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013 über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage in Irak infolge einer Großoffensive terroristischer Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh) und verbundener bewaffneter Gruppen, die zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, der Vertreibung mehr als drei Millionen irakischer Zivilpersonen, dem Einsatz sexueller Gewalt gegen und der sexuellen Versklavung von Frauen und Mädchen, Drohungen gegen alle religiösen und ethnischen Gruppen und der Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal geführt hat, unter Verurteilung der von diesen terroristischen Gruppen und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen verübten Angriffe gegen die Bevölkerung Iraks in dem Versuch, das Land und die Region zu destabilisieren, und in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

feststellend, dass die Präsenz der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante im Hoheitsgebiet Iraks eine schwere Bedrohung der Zukunft des Landes darstellt, unterstreichend, dass dieser Bedrohung nur begegnet werden kann, wenn alle Iraker zusammenarbeiten und die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sicherheit wie auch im politischen Bereich angehen, betonend, dass eine langfristige Lösung für die Instabilität erfordern wird, dass die politische Führung Iraks Entscheidungen trifft, die das Land einen werden, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Irak in dieser Hinsicht unterstützt,

mit der Aufforderung an alle politischen Gruppierungen, Spaltungen zu überwinden und in einem inklusiven und rasch einsetzenden politischen Prozess zusammenzuarbeiten, der darauf abzielt, die nationale Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit Iraks zu stärken, und an die Führer Iraks, einen Dialog aufzunehmen, der zur Herbeiführung einer tragfähigen und dauerhaften Lösung der gegenwärtigen Probleme des Landes beiträgt, und in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass Irak über seine demokratischen Institutionen und zusammen mit der irakischen Gesellschaft daran arbeiten kann, die sich dem Land stellenden Herausforderungen zum Nutzen aller Iraker zu bewältigen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess, an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog und am wirtschaftlichen und sozialen Leben Iraks teilhaben, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfas-

sende Lösung für die gerechte Verteilung der Ressourcen herbeiführen und Stabilität fördern, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten und auf die Stärkung der nationalen Einheit hinwirken, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines umfassenden, inklusiven politischen Prozesses unter irakischer Führung zur Unterstützung des Dialogs für alle, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, unterhalten und die Verfassung achten,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch künftig die Regierungsführung zu stärken, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Situation der Frauen und Mädchen zu verbessern, insbesondere derjenigen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante betroffen sind, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt zu bekämpfen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die mehr als drei Millionen Menschen, die in anderen Gebieten Iraks Zuflucht suchen, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen, hervorhebend, wie dringend notwendig es ist, die sich dem irakischen Volk stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, zur Bewältigung dieser Probleme auch weiterhin koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien fordernd und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Irak in Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen Irakern Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben,

betonend, dass die Anstrengungen zur Förderung einer internationalen und regionalen Zusammenarbeit fortgesetzt werden müssen, die darauf abzielt, Irak sowohl bei seiner Aussöhnung und seinem politischen Dialog als auch bei seinem Kampf gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante zu unterstützen und die auf der Sanktionsliste des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) verzeichneten terroristischen Gruppen, insbesondere die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Iraks und der Nachbarstaaten für die Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Iraks und der Region zu nutzen, seine Bereitschaft erklärend, Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante unterstützen, sowie seine tiefe Besorgnis über Berichte bekundend, wonach auf der Liste des Ausschusses geführte terroristische Gruppen sich Zugang zu Ölfeldern und -pipelines in Irak verschafft und diese in Besitz genommen haben, unter nachdrücklicher Verurteilung jedes direkten oder indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten aus Irak, an dem diese terroristischen Gruppen beteiligt sind, im Einklang mit Resolution 2199 (2015) des Rates vom 12. Februar 2015, und betonend, dass ein derartiger Handel eine finanzielle Unterstützung dieser Terroristen darstellt und zu weiteren Aufnahmen in die Sanktionsliste des Ausschusses führen kann,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die irakische Regierung bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung der internen Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere Bevölkerungsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Geschlechtergleichstellung, der Kinder und der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, ein-

schließlich der Zivilgesellschaft, und die irakische Regierung Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante in Irak häufig gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist und dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante an Frauen und Kindern schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Versklavung, ihren Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

die Regierung Iraks *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen fortzuführen, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie am politischen Leben, insbesondere an Friedensprozessen, der politischen Entscheidungsfindung und der Entwicklung nationaler Strategien, voll teilhaben müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird, und der vollständigen Durchführung, einschließlich der Finanzierung, des Nationalen Aktionsplans Iraks zur Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats erwartungsvoll entgegensehend,

bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante befreiten Gebieten, und Stabilisierungsmaßnahmen sowie die langfristige nachhaltige Entwicklung fördern sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung Iraks im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung nahelegend, weiter mit der Mission und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen zu gewährleisten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch künftig die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und auch zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, und bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der mit ihm verbundenen bewaffneten Gruppen und der Milizen, die Menschenrechte achten und alle nach dem humanitären Völkerrecht anwendbaren Verpflichtungen einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, die auch die offiziellen irakischen Kräfte sowie die sie unterstützenden Mitgliedstaaten einhalten müssen,

bekräftigend, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres

Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,

unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe in Irak, insbesondere durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, insbesondere der gezielten Zerstörung religiöser Stätten und Objekte, und mit Besorgnis feststellend, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten in Irak Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden,

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle und die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Ján Kubiš,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak bis zum 31. Juli 2016 zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 8. Juli 2015 an den Generalsekretär³¹⁹ auch weiterhin ihr in Resolution 2169 (2014) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden, und erinnert an die Bestimmungen der Resolution 2107 (2013);

3. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem jüngsten Bericht³²⁰, die Aufgaben der Mission zu überarbeiten und zu priorisieren, und ersucht den Generalsekretär, in umfassender Konsultation mit der Regierung Iraks, dem Sicherheitsrat innerhalb der nächsten 90 Tage ausführlicher über diese Empfehlung zu berichten;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

5. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

6. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in 12 Monaten oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, früher zu überprüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7495. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³¹⁹ S/2015/520, Anlage.

³²⁰ S/2015/530.